

1. Sicherstellung mittels schriftlicher Bestätigung der allgemeinen Geschäftsbedingungen eines Bankiers durch den Kunden. Rechtliche Natur solcher Geschäftsbedingungen. Grenzen für die Auslegung einer Urkunde.

Preuß. StempStG. vom 30. Juni 1909 Tariff. 59.

VII. Zivilsenat. Urt. v. 11. November 1913 i. S. Norddeutsche Kreditanstalt (Kl.) w. preuß. Fiskus (Bekl.). Rep. VII. 281/13.

I. Landgericht Stettin.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Klägerin hatte für den Verkehr mit ihren Geschäftskunden neue Geschäftsbedingungen aufgestellt. Sie richtete an die Kunden unter Übersendung dieser Bedingungen ein formularmäßiges Schreiben des Inhalts, daß sie ihnen „hiermit von den im Verkehr mit ihren Geschäftsfreunden maßgebenden allgemeinen Bedingungen — Formular Nr. 290 — Kenntnis gebe mit dem Ersuchen, ihr das anliegende Bestätigungsschreiben gefälligst unterzeichnet zurückzusenden“. In § 12 der beigelegten neueren Geschäftsbedingungen war bestimmt, daß alle Wertpapiere und sonstigen Wertstücke, insbesondere auch Waren und Forderungen, die im Laufe des Geschäftsverkehrs oder aus einem anderen Anlaß in Besitz oder Verwahrung der Klägerin gelangten, ihr als Faustpfand zur Sicherheit für alle Forderungen an die Betreffenden, gleichwie für das jeweilig schwebende Wechselobligo dienen, soweit dem nicht besondere Vereinbarungen oder gesetzliche Bestimmungen entgegenständen. Einer der Geschäftskunden, Max M., antwortete hierauf durch das ihm übersendete, von ihm unterzeichnete Bestätigungsschreiben folgenden Inhalts: „Ich bestätige Ihnen den Empfang Ihres Schreibens vom 16. 2. 12 nebst einem Abdruck Ihrer allgemeinen Geschäftsbedingungen — Formular Nr. 290 —,

von denen ich Kenntnis genommen habe. Max M. . . ." Der Schreiber hatte damals ein Konto und ein Depot bei der Klägerin. Der Beklagte erblickt in diesem Schreiben eine urkundliche Sicherstellung von Rechten und erforderte dafür eine Abgabe von 1,50 M., die von der Klägerin entrichtet wurde.

Mit der Klage verlangt sie die Rückzahlung dieses Betrags. Die Vorinstanzen wiesen die Klage ab. Die Revision der Klägerin wurde zurückgewiesen aus folgenden

#### Gründen:

„Die Tariffst. 59 preuß. StempStG. unterwirft Beurkundungen über die Sicherstellung von Rechten einer Stempelabgabe, die, falls der Wert der sichergestellten Rechte nicht schätzbar ist, 1,50 M. beträgt. Daß das von Max M. an die Klägerin gerichtete Schreiben eine Sicherstellung von Rechten darstelle, bestreitet die Revision. Sie führt aus, das Schreiben enthalte überhaupt nicht eine rechtsgeschäftliche Erklärung, beschränke sich vielmehr darauf, die Tatsache festzustellen, daß M. von dem Inhalte der ihm zugehenden neuen Geschäftsbedingungen der Klägerin Kenntnis genommen habe; ein Einverständnis mit den erhaltenen Geschäftsbedingungen und eine Unterwerfung unter sie ergebe sich aus dem Schreiben nicht. Gegenüber diesen Ausführungen erscheint es zweckmäßig, bei den folgenden Erörterungen allgemeiner Art zur Vereinfachung der Rechtslage zunächst zu unterstellen, daß M. durch sein Schreiben seinen Willen erklärt habe, in Zukunft sollten für seinen Geschäftsverkehr mit der Klägerin die ihm mitgeteilten Geschäftsbedingungen maßgebend sein. Erst nachdem die rechtlichen Folgen einer solchen Einverständniserklärung festgestellt worden sind, soll erforderlichenfalls unter Würdigung der besonderen Umstände des Streitfalls untersucht werden, ob dies Einverständnis hier als erklärt anzusehen ist.

Die Rechtswirkung des Schreibens hängt, da es ohne Beihalt der darin in Bezug genommenen Geschäftsbedingungen nicht verständlich ist, wesentlich von der rechtlichen Bedeutung dieser Bedingungen ab. Über die Natur solcher allgemeinen Geschäftsbedingungen spricht sich das Urteil des I. Zivilsenats des Reichsgerichts vom 18. Mai 1904 (Entsch. in Zivilf. Bd. 58 S. 152 flg.) dahin aus: Sie stellen im Interesse einer Erleichterung des Geschäftsverkehrs im voraus und in typischer Weise die Bedingungen fest,

unter denen der Bankier gewisse Geschäfte abzuschließen gesonnen sei, und sie bildeten, wenn später ein Geschäftsabschluß erzielt würde, mit ihren Einzelbestimmungen die *lex contractus*. Sie seien alsdann für den Vertragsteil bindend, der sie ausgestellt habe; sie seien aber auch für den Kunden verbindlich, von dem nach den Grundsätzen von Treu und Glauben im Verkehr erwartet werden müsse, daß er die ihm gemachten allgemeinen und besonderen Vertragsvorschläge geprüft habe. Hierin erschöpfe sich jedoch ihre rechtliche Bedeutung. Keineswegs werde durch die Annahme und Billigung eines die Geschäftsbedingungen eines Bankiers enthaltenden Formulars ein selbständiger Vertrag geschlossen, vielmehr seien die Bedingungen lediglich bestimmt und geeignet, Bestandteile des demnächst abzuschließenden Vertrags zu werden.

Diesen Rechtsausführungen wird für den Regelfall beizustimmen sein. Ein Einverständnis des Bankiers und seines Kunden über den Inhalt der Geschäftsbedingungen wird regelmäßig nur in dem Sinne gemeint sein und verstanden werden können, daß sie den Boden für den Abschluß künftiger Rechtsgeschäfte vorbereiten und es den Vertragsschließenden ersparen sollen, in jedem Einzelfall erst eine Willensübereinstimmung hinsichtlich der mannigfachen einzelnen Geschäftsbedingungen besonders herbeizuführen. Wird dann ein Geschäft geschlossen, ohne daß von einer der beiden Seiten hinsichtlich der allgemeinen Bedingungen Widerspruch erhoben wird, so bilden sie ohne weiteres einen Teil des gesamten in den Willen der Vertragsteile aufgenommenen Inhalts des Vertrags. Sie ziehen ihre bindende Kraft im Einzelfall allein aus der von den Parteien in diesem Einzelfall erklärten Willensübereinstimmung, die nur das Besondere hat, daß die Erklärung des beiderseitigen Willens, soweit die allgemeinen Geschäftsbedingungen in Betracht kommen, eine stillschweigende ist und nach dem schon im voraus erklärten Willen beider Teile für den Regelfall auch eine stillschweigende sein soll. Die ursprüngliche Vereinbarung über die Geltung der Geschäftsbedingungen stellt hiernach nur eine Auslegungsregel für den zukünftigen Vertragswillen auf, die ihre Bedeutung im Einzelfall insoweit verliert, als die neuen Erklärungen der Vertragsteile ergeben, daß die allgemeinen Bedingungen ganz oder zum Teil durch andere Bedingungen ersetzt werden sollen.

Die Vereinbarung allgemeiner Geschäftsbedingungen zwischen dem Bankier und seinen Kunden kann aber auch, je nach Lage des Falles, eine andere rechtliche Bedeutung haben. Ein künftige Geschäftsabschlüsse nur vorbereitender Charakter kann ihr insoweit nicht beizumessen, als die Geschäftsbedingungen oder ein Teil davon zu der Annahme zwingen, daß die Vertragsteile mit dem Zustandekommen eines künftigen, wenn auch stillschweigenden Abschlusses über sie überhaupt nicht mehr gerechnet, vielmehr übereinstimmend angenommen haben, daß auch ohne das Hinzutreten irgendeiner neuen Willenseinigung die mit der Festsetzung der allgemeinen Geschäftsbedingungen beabsichtigten Rechtsfolgen im gegebenen Falle von selbst eintreten sollten und eintreten würden. Insoweit hat dann jene Vereinbarung die Natur eines selbständigen Vertrags, dessen Rechtsfolgen im gegebenen Falle unmittelbar, auch ungeachtet einer etwa geschehenen Änderung des schon gebundenen Willens des anderen Teiles, eintreten. Die rechtliche Möglichkeit eines solchen selbständigen Vertrags konnte und wollte der I. Zivilsenat in dem genannten Urteile nicht ausschließen, sondern nur für die rechtliche Würdigung des damals zu entscheidenden Falles und gleichliegender Fälle allgemeine Grundsätze aufstellen. Dafür ist aus dem Urteile nichts zu entnehmen, daß diese Grundsätze auch dann gelten sollten, wenn in der Vereinbarung über die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Abschluß eines selbständigen Vertrags enthalten ist; über den Inhalt der damals in Betracht kommenden Geschäftsbedingungen ist aus dem Urteile nur so viel ersichtlich, daß in ihnen die Vereinbarung eines Schiedsgerichts enthalten war, auf die es bei jener Entscheidung allein ankam.

Im vorliegenden Falle ergibt die Nr. 12 der Geschäftsbedingungen, daß eine auf diese sich beziehende Vereinbarung nach dem Vertragswillen der Beteiligten notwendig den Abschluß eines selbständigen Vertrags mit dem rechtlichen Inhalt in sich schließen sollte und mußte, daß eine Sicherstellung — nur auf diese kommt es im jetzigen Streitfall an — für bestimmte Fälle in Zukunft auch ohne den Abschluß irgendeines neuen Rechtsgeschäfts und selbst gegen den zukünftigen Willen des Kunden ihre rechtlichen Wirkungen äußern sollte. Denn in der Nr. 12 ist bestimmt, daß alle dem Kunden gehörigen Wertpapiere, Waren, Forderungen u. dgl., die im Laufe des Geschäfts-

verkehrs oder aus einem anderen Anlaß in Besitz oder Verwahrung der Klägerin gelangen, ihr als Faustpfand für alle ihre Forderungen gegen den Kunden dienen sollen. Das beabsichtigte Pfandrecht der Klägerin entstand hiernach nicht nur dann, wenn ihr der Kunde im Geschäftsverkehr Wertpapiere als Pfand übergab, sondern ohne und sogar gegen den Willen des Kunden und selbst ohne sein Wissen auch dann, wenn ihm gehörige Wertpapiere von einem unbefugten Dritten der Klägerin übergeben wurden oder durch einen Zufall in ihren Besitz gelangten.

Die Ermächtigung der Klägerin, solche dem Kunden gehörige Wertpapiere für ihn in Besitz zu nehmen, und die Einwilligung dahin, daß die Klägerin diesen Besitz für sich selbst als Pfandgläubigerin ausübe, konnte von dem Kunden mit Rechtswirkung schon im voraus erklärt werden. Daß die Einigung über die Begründung des Pfandrechts mit dem Besitzerwerb des Pfandgläubigers zeitlich zusammenfällt, ist nicht erforderlich, und es macht rechtlich auch keinen Unterschied, ob die Einigung dem Besitzerwerb vorangeht oder ihm nachfolgt, und ebenso, ob die Einwilligung des Eigentümers in den Besitzwechsel der Erlangung der tatsächlichen Gewalt vorangeht oder nachfolgt oder an eine Bedingung geknüpft ist (Urteil des erkennenden Senats vom 14. März 1905, Jur. Wochenschr. S. 290 Nr. 15). Für die Klägerin entsteht also das Pfandrecht an den Wertpapieren ohne weiteres in dem Augenblick, in dem sie den Besitz an ihnen erlangt, und dieses Pfandrecht muß auch der Erbe des Eigentümers und der gesetzliche Vertreter des geschäftsunfähig gewordenen Eigentümers gegen sich gelten lassen. Hieraus ergibt sich klar, daß die durch das Einverständnis mit Nr. 12 der Geschäftsbedingungen bezweckte Sicherheitsbestellung nicht bloß in Aussicht genommen, sondern rechtsgeschäftlich als eine schon gegenwärtige erfolgt war. Daß eine Sicherheitsbestellung auch für zukünftige Forderungen erfolgen, daß sie zukünftige und erst in der Folge in den Besitz des Gläubigers gelangende Vermögenswerte des Schuldners zum Gegenstand haben kann und daß dabei eine Beurkundung der Übergabe an den Gläubiger nicht erforderlich ist, hat der erkennende Senat bereits im Urteile vom 22. Oktober 1907 (Jur. Wochenschr. S. 849 Nr. 31) unter eingehender Begründung dargelegt.

Für die Annahme einer gegenwärtigen Sicherheitsbestellung

spricht hier aber auch noch ein weiterer Umstand. Der Kunde M. hatte im vorliegenden Falle nach der Feststellung des Berufungsrichters bei der Klägerin nicht nur ein Konto, sondern auch ein Depot. Befanden sich sonach schon zur Zeit des Schreibens des M. an die Klägerin in deren Besitze Vermögenswerte des M., so kann nicht bezweifelt werden, daß dessen Einverständnis mit den Bestimmungen der Nr. 12 der Geschäftsbedingungen auch eine Einigung dahin in sich schloß, daß das Pfandrecht der Klägerin an diesen Vermögenswerten sofort entstehen sollte. Es ist nicht der geringste Grund ersichtlich dafür, daß der Kunde noch eine besondere Rechts-handlung für die Begründung des Pfandrechts an diesen Werten für erforderlich gehalten und daß sich die Klägerin in diesem Punkte mit der bloßen Aussicht auf die Möglichkeit begnügt hätte, daß M. sich vielleicht später zur Bestellung des Pfandrechts an ihnen herbeilassen würde.

Es bedarf hiernach nur noch der Erörterung, ob in dem Schreiben des M. das Einverständnis mit dem Inhalte der Geschäftsbedingungen und damit auch der Nr. 12 daselbst rechtsgeschäftlich zum Ausdruck gebracht ist. Der Berufungsrichter bejaht diese Frage. Ein Rechtsverstoß ist in seinen zur Begründung dieser Auslegung dienenden Ausführungen nicht zu finden. Vergebens sucht die Revision die Auslegung durch die Aufstellung zu entkräften, der Inhalt des Schreibens des M. sei in sich völlig klar, er ergebe nur die Tatsache, daß M. von den Bedingungen Kenntnis genommen habe; die Urkunde sei daher einer besonderen Auslegung nicht bedürftig und der Berufungsrichter überschreite jedenfalls die zulässigen Grenzen der Auslegung, wenn er in der Feststellung jener Tatsache durch M. die Erklärung des Einverständnisses mit den Geschäftsbedingungen erblicke. Zunächst ist der Sinn des Schreibens aus ihm selbst, wenn man seinen Wortlaut, losgelöst von den Umständen betrachtet, unter denen es geschrieben ist, nicht zu erkennen. Es stellt die Gegenerklärung des M. auf das Schreiben der Klägerin dar, durch das diese ihm die Geschäftsbedingungen mitteilte. Wenn dabei die Klägerin den Adressaten ersuchte, ihr „das anliegende Bestätigungsschreiben unterzeichnet zurückzusenden“, so ist es nicht nur rechtlich möglich, sondern auch wahrscheinlich, daß sie ihn, der bereits ihr Kunde war und bei ihr ein Depot hatte, zu einer ihn rechtsgeschäft-

lich bindenden Erklärung der Unterwerfung unter die Bedingungen veranlassen wollte und daß sie die Ausdrucksweise, er solle seine Kenntnisaufnahme von den Bedingungen schriftlich bestätigen, nur gewählt hat, um die Anwendung von Stempelabgaben zu vermeiden, die an die schriftliche Erklärung des Einverständnisses mit den Bedingungen geknüpft sein würde. Daß das erklärliche und an sich nicht unberechtigte Streben, die Abgabe mittels Ersetzung der Beurkundung des Einverständnisses durch die Beurkundung der bloßen Mitteilung von der erfolgten Kenntnisaufnahme zu ersparen, bei der Klägerin vorhanden war, ergibt das von ihr selbst überreichte Rundschreiben des Zentralverbandes des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes vom 23. April 1913. Der eingeschlagene Weg war aber, wenigstens im vorliegenden Falle, nicht geeignet, die Entstehung des Stempelanspruches zu verhindern. Ob dies Ziel erreicht worden wäre, wenn M. bei der Klägerin weder ein Konto noch ein Depot gehabt hätte, kann hier dahingestellt bleiben.

Schon in dem Urteile vom 14. Mai 1898 (Jur. Wochenschr. S. 396 Nr. 37) wird die rechtliche Möglichkeit anerkannt, daß eine mit dem bloßen Zusatz „Gesehen“ geleistete Unterschrift unter einem Vertrage die Bedeutung der Erklärung des Einverständnisses mit dem Vertragsinhalt und damit die rechtliche Bindung des Willens des Unterscheidenden zur Folge haben kann. Eine solche Bindung hat der erkennende Senat auch in einem anderen Falle (Ur. vom 16. Mai 1911, Rep. VII. 446/10) als vorhanden angenommen, in dem der Kunde unter ein Exemplar der Geschäftsbedingungen und den darauf befindlichen Vordruck „Kenntnis genommen“ seine Unterschrift gesetzt hatte. Freilich war im letzteren Falle in dem Schreiben, mittels dessen die Bank dem Kunden dies Exemplar übersandt hatte, die Aufforderung enthalten, den Vordruck zu unterschreiben, falls der Kunde der Meinung sein sollte, es „empfehle“ sich im Interesse seiner Firma, den neuen Geschäftsbedingungen „beizutreten“; aber je nach der tatsächlichen Lage des Falles kann auch schon in der erforderlichen bloßen Erklärung „Kenntnis genommen“ der Ausdruck des Einverständnisses gefunden werden. Einen anderen Zweck als den, von ihrem Kunden und Depotinhaber die Erklärung dieses Einverständnisses zu erzielen, kann die Aufforderung der Klägerin zur Erklärung der Kenntnisaufnahme kaum gehabt haben. Daß diese

Erklärung nicht unter die Geschäftsbedingung selbst gesetzt, sondern in einem Briefe erfolgt ist, der auf die Geschäftsbedingungen Bezug nimmt und sie dadurch zu einem Bestandteile des Briefes selbst macht, bewirkt keinen Unterschied.

Da die Sicherstellung, soweit nicht etwa § 10 Abs. 3 StempStG. entgegensteht, dem Stempel der Tariffst. 59 sowohl dann unterliegt, wenn sie in Vertragsform erfolgt, als wenn sie mittels einseitiger Erklärung bewirkt wird, so bedarf es nicht der Feststellung, ob hier das Schreiben des M. ein Vertragsangebot oder die Annahme eines solchen enthält. Denn im Falle, daß etwa ein beiderseits vollzogener und auch trotz der Vorschrift des § 1 Abs. 3 StempStG. stempel-pflichtiger Vertrag vorläge, würde er nach Tariffst. 71 Biff. 2 eine Abgabe von 3 M. erfordern. Der Beklagte beansprucht aber nur den Sicherstellungsstempel mit 1,50 M.

Die Revision konnte hiernach keinen Erfolg haben, denn auch der prozessuale Angriff hinsichtlich angeblicher Verletzung der richterlichen Fragepflicht (§ 139 ZPO.) ist unhaltbar. Zu einer Aufklärung der Vorgeschichte der neuen Geschäftsbedingungen durch Ausübung des Fragerechts, wie sie die Revision für erforderlich erachtet, lag für den Berufungsrichter nicht der geringste Anlaß vor.“